

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts. S. 283 ff.

№ XXXIV. Gesetz

vom 27. September 1912,

betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des § 25 des Grundgesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 20. März 1854 (Ges. S. S. 35) zur Ausführung des zwischen dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, dem Großherzogtum Sachsen, dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts geschlossenen Staatsvertrags folgendes:

I. Zu Abschnitt III. Sachliche Zuständigkeit.

§ 1.

Die Revision ist zulässig:

1. gegen die Entscheidungen des Rekurskollegiums für Gewerbefachen;
2. gegen die nach § 50 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902 (Ges. S. S. 41) ergangenen Entscheidungen der Berufungskommission wegen Veranlagung zur Jahressteuerrolle;

Ausgegeben in Rudolstadt am 4. Oktober 1912.